

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0435/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 3**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 23.04.2024 unter der Überschrift „Skandal-Bericht spricht Terror-Behörde der UNO frei“. Es handelt sich um einen Bericht einer Untersuchungskommission zur UN-Behörde United Nations Relief and Works Agency (UNRWA). Die Redaktion spricht von einem Skandalbericht und einem Terror-Hilfswerk. „Ins Rollen gebracht wurde die Untersuchungskommission, weil sich nach Erkenntnissen israelischer Sicherheitsbehörden auch UNRWA-Mitarbeiter am Massaker des 7. Oktober beteiligten. Israelische Behörden gehen davon aus, dass aktuell mehr als 2000 UNRWA-Mitarbeiter Mitglied in Terrorgruppen wie der Hamas oder dem Palästinensisch-Islamischem Dschihad sind.“

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift und im Text Verstöße gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und Ziffer 3 (Richtigstellung) des Pressekodex. Die Bezeichnung der UN-Behörde United Nations Relief and Works Agency (UNRWA) als „Terror-Hilfswerk“ sei absolut unakzeptabel.

III. Die Beschwerdegegnerin weist einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 3 des Pressekodex zurück: Es bestünden genügend „Anknüpfungstatsachen“ für die Bezeichnung der UNRWA als „Terror-Hilfswerk.“ Die UNRWA stünde außerdem seit langem in der Kritik, Terrorismus zu unterstützen – das sei bekannt und werde auch breit diskutiert. Aufgrund dieser Vorwürfe habe das Office of Internal Oversight Service der UNO eine Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse derzeit (06.09.24) ebenfalls kontrovers diskutiert würden.

Die Redaktion sei diesen Vorwürfen ebenfalls nachgegangen und schließe sich nach ausgiebiger Recherche der Kritik an. Zum Beleg für ihre Bezeichnung der UNRWA als Terror-Behörde führt die Redaktion UNRWA-Schulunterricht in palästinensischen Gebieten an. In deren Klassenzimmern und Schulbüchern würde zum Beispiel immer wieder der Terroristin Dalal Mughrabi gehuldigt, zu Gewalt aufgerufen und gegen Juden gehetzt. Der Artikel zeige zum Beleg dafür Fotos von Klassenräumen, auf denen Bilder von Mughrabi zu sehen seien. In Schulen der UNRWA würden zudem immer wieder Waffen gefunden.

Die Rechtsabteilung verweist darüber hinaus auf die UN-Untersuchung, auf die bereits in der Überschrift Bezug genommen wird: „Schließlich bemühte die Untersuchungskommission auch eine Untersuchung der UNRWA selbst, die in „lediglich“ 3,85 Prozent der untersuchten Schulbuchseiten Stellen entdeckt hätte, die ein Verstoß gegen die „Neutralität“ seien. Doch selbst diese geringe Zahl würde bedeuten, dass 26 Seiten in palästinensischen Schulbüchern problematisch sind - was quasi jedes zweite Lehrkapitel betrifft.“

Weiter verweist die Zeitung auf die Vorwürfe israelischer Behörden, dass am Massaker des 7. Oktober UNRWA-Mitarbeiter beteiligt gewesen seien. Die Behörden gingen zudem davon aus, dass derzeit mehr als 2000 UNRWA-Mitarbeiter Mitglieder von Hamas oder dem Palästinensisch-Islamischen Dschihad seien. Auch die Aussage der UNRWA, dass man regelmäßig Informationen über die eigenen Mitarbeiter an Israel schicke, könne man entkräften: Nach Informationen der Zeitung übersende die UNRWA lediglich Namenslisten von Mitarbeitern ohne Background-Check.

Die Zeitung argumentiert weiter, dass die Presse selbstverständlich auch in (welt-)politischen Fragen Stellung beziehe und das auch dürfe. Meinungsäußerungen der hier in Rede stehenden Art seien nicht nur erlaubt, sondern Teil des Aufklärungs-, Kontroll- und Meinungsbildungsauftrags der Medien gegenüber der Öffentlichkeit; sie seien daher durch die Pressefreiheit gedeckt. Da die zugrunde liegenden Tatsachen von dem Beschwerdeführer unbestritten seien und aufgrund der vorhandenen Fakten auch nicht ernsthaft bestritten werden könnten, sei die Öffentlichkeit im Sinne von Ziffer I Pressekodex „wahrhaftig“ informiert worden.

Zuletzt führt die Zeitung an, auch andere Medien teilten die Einschätzung, dass es sich bei der UNRWA um eine „Terror-Behörde“ handelt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bewertet die Bezeichnung der UNRWA als Terror-Behörde als zulässige Meinungsäußerung. Wie die Rechtsabteilung der Boulevardzeitung dargelegt hat, gibt es für diese Meinungsäußerung ausreichend Anknüpfungstatsachen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>